Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über die Vergütung der Beamten im Vollstreckungsdienst (Sächsische Vollstreckungsvergütungsverordnung – SächsVVergVO) Vom

Aufgrund von § 61 Abs. 1 des Sächsischen Besoldungsgesetzes (SächsBesG) vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum] (SächsGVBl. S. [einsetzen: Seitenzahl, Seitenzahl] wird im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz und für Europa und dem Staatsministerium des Innern verordnet:

§ 1
Geltungsbereich

Die Verordnung regelt die Gewährung einer Vergütung für Gerichtsvollzieher und andere im Vollstreckungsdienst tätige Beamte im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 1 SächsBesG.

§ 2
Abgeltung typischer Aufwendungen

(1) Mit einer Vergütung nach den §§ 3 bis 5 ist der bei Ausübung der jeweiligen Vollziehertätigkeit typischerweise entstehende Aufwand, insbesondere der mit einem Nachtdienst verbundene Aufwand für Verpflegung, mit abgegolten.
(2) Die Abgeltung der mit dem Außendienst verbundenen Fahrtkosten und sonstigen Mehraufwendungen richtet sich nach dem Sächsischen Gesetz über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (Sächsisches Reisekostengesetz – SächsRKG) vom 12. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 866), in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3
Gerichtsvollzieher

Die im Außendienst beschäftigten Gerichtsvollzieher erhalten als Vergütung 15 Prozent der durch sie für die Erledigung der Aufträge vereinnahmten Gebühren.

§ 4
Vollziehungsbeamte der Finanzverwaltung

Die im Vollstreckungsdienst der Finanzverwaltung tätigen Beamten der Laufbahngruppe 1 erhalten für die Dauer ihrer Verwendung im Außendienst als Vergütung
1. 0,5 Prozent der zur Abwendung der Vollstreckung beigebrachten Beträge und
2. 1 Prozent der mittels Geldpfändung beigebrachten Beträge und der aus Pfandsachenverwertungen erzielten Erlöse.

§ 5
Vollziehungsbeamte der Gemeinden und Verwaltungsverbände

Die im Vollstreckungsdienst der Gemeinden und der Gemeindeverbände tätigen Beamten erhalten für die Dauer ihrer Verwendung im Außendienst eine Vergütung. Sie beträgt
1. 0,70 EUR für jede aufgrund eines Auftrags der Vollstreckungsbehörde erledigte Zahlung zur Abwendung einer Vollstreckungshandlung sowie für jede nach einem Vollstreckungsauftrag durch Pfändung körperlicher Sachen, Wegnahme von Urkunden, Verwertung gepfändeter Sachen vorgenommene Vollstreckungshandlung und
2. 0,5 Prozent der von den Beamten durch Vollstreckungshandlungen beigebrachten Geldbeträge. Hierbei werden auch die beigebrachten Beträge berücksichtigt, die aufgrund eines Auftrags der Vollstreckungsbehörde zur Abwendung einer Vollstreckungshandlung gezahlt werden.

Arbeitsentwurf SMF

§ 6
Begrenzung der Vergütung

(1) Für die Erledigung eines Auftrags darf die Vergütung nach § 3 den Betrag von 84 EUR und die Vergütung nach §§ 4 und 5 jeweils den Betrag von 28 EUR nicht übersteigen. Die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle kann in besonders schwierigen oder zeitraubenden Fällen Ausnahmen von Satz 1 zulassen.
(2) Für die einem Beamten im Kalenderjahr zustehende Vergütung gelten Höchstbeträge. Der Höchstbetrag beträgt für die Vergütung nach
1. § 3 4 000 EUR,
2. § 4 2 716 EUR und
3. § 5 2 037 EUR.

Wird der jeweilige Höchstbetrag überschritten, verbleiben dem Beamten 40 Prozent des Mehrbetrags. Die oberste Dienstbehörde oder eine von ihr bestimmte Stelle kann festlegen, dass monatlich oder vierteljährlich eine vorläufige Berechnung der Vergütung vorzunehmen ist. Dabei ist der auf den jeweiligen Abrechnungszeitraum entfallende anteilige Höchstbetrag nach Satz 2 zugrunde zu legen.
(3) Sind dem Beamten Tätigkeiten, für die eine Vergütung nach §§ 3 bis 5 zusteht, nicht für das gesamte Kalenderjahr übertragen, verringert sich der Höchstbetrag nach Absatz 2 entsprechend; für jeden fehlenden Kalendertag ist ein Dreißigstel des auf einen Kalendermonat entfallenden jeweiligen Höchstbetrags abzuziehen. Satz 1 gilt nicht für Zeiten des Erholungsurlaubs oder eines Urlaubs aus sonstigen Gründen, der infolge schriftlicher Anerkennung durch die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle dienstlichen Interessen oder öffentlichen Belangen dient, sowie für Zeiten einer Erkrankung.
(4) Die Höchstbeträge nach Absatz 2 erhöhen sich für jeden Kalendertag, an dem ein Beamter zu den Dienstgeschäften im eigenen Bezirk die Vertretung eines verhinderten Beamten oder die Verwaltung einer weiteren Stelle oder Hilfsstelle für einen im Vollstreckungsdienst tätigen Beamten übernimmt, um ein Sechzigstel des auf einen Kalendermonat entfallenden jeweiligen Höchstbetrags.
(5) Bei der Ermittlung anteiliger Höchstbeträge nach den Absätzen 2 bis 4 gilt § 5 Abs. 5 SächsBesG entsprechend.

§ 7
Ruhegehaltfähigkeit der Vollstreckungvergütung der Gerichtsvollzieher

(1) Die Vergütung nach § 3 gehört in Höhe von 10 Prozent des Endgrundgehalts der Besoldungsgruppe, die der Bemessung der Versorgungsbezüge zugrunde liegt, zu den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen, wenn der Beamte mindestens 10 Jahre ausschließlich im Vollstreckungsaußendienst tätig gewesen ist und sie beim Eintritt des Versorgungsfalles bezieht oder ohne Berücksichtigung einer vorangegangenen Dienstunfähigkeit bezogen hätte. Die Zehnjahresfrist nach Satz 1 gilt bei einem Beamten, dessen Beamtenverhältnis durch Eintritt in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit oder durch Tod geendet hat, als erfüllt, wenn er bis zum Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze 10 Jahre ausschließlich im Vollstreckungsaußendienst hätte tätig sein können.
(2) Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend, wenn der Beamte mindestens 10 Jahre im Vollstreckungsaußendienst tätig gewesen ist und vor Eintritt in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit für den Vollstreckungsaußendienst in eine andere Verwendung übernommen worden ist. Die Frist gilt als erfüllt, wenn die andere Verwendung infolge Krankheit oder durch Beschädigung, die sich der Beamte ohne grobes Verschulden bei Ausübung oder aus Veranlassung seines Dienstes als Gerichtsvollzieher zugezogen hat, notwendig wird und die Frist ohne diese Krankheit oder Beschädigung hätte erfüllt werden können. Der Bemessung des ruhegehaltfähigen Teils der Vollstreckungsvergütung ist höchstens das Endgrundgehalt des Spitzenamtes des Gerichtsvollzieherdienstes zugrunde zu legen.
(3) In den Fällen einer Altersteilzeit im Blockmodell gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend, wenn

Arbeitsentwurf SMF

der Beamte unmittelbar vor Beginn der Freistellungsphase mindestens 10 Jahre ausschließlich im Vollstreckungsaußendienst tätig gewesen ist.

Arbeitsentwurf SMF

Begründung

A. Allgemeines

Durch § 61 Abs. 1 SächsBesG wird das Staatsministerium der Finanzen ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern und dem Staatsministerium der Justiz und für Europa eine Vergütung für die Gerichtsvollzieher und anderen im Vollstreckungsdienst tätigen Beamten zu regeln. Auf dieser Grundlage sieht die Sächsische Vollstreckungsvergütungsverordnung im Wesentlichen eine Übernahme der bisher in der gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 SächsBesG a. F. als Landesecht geltenden Vollstreckungsvergütungsverordnung des Bundes enthaltenen Regelungen vor. Um dem von der Staatsregierung verfolgten Ziel der Deregulierung und Rechtsvereinfachung Rechnung zu tragen, wird die Vergütung für Vollziehungsbeamte der Finanzverwaltung transparenter ausgestaltet (§ 4) und eine Zusammenfassung der bislang an unterschiedlichen Stellen geregelten Höchstgrenzen in einer einheitlichen Vorschrift über die Begrenzung der Vergütung (§ 6) vorgenommen. Außerdem ist eine Anpassung der als Absolutbeträge festgeschriebenen Vergütungssätze sowie Höchstbeträge an die seit deren letzter Erhöhung durch den Bund im Jahr 1994 zu verzeichnenden Anpassungen der Besoldung vorgenommen.

B. Im Einzelnen

Zu § 1 Geltungsbereich

Die Vorschrift regelt den Geltungsbereich der Verordnung.

Zu § 2 Abgeltung typischer Aufwendungen

Die Vorschrift übernimmt im Wesentlichen die bisherigen Regelungen des § 11 VollstrVergV mit redaktionellen Anpassungen. In Absatz 2 wird die bisherige Bezugnahme auf die „allgemeinen reisekostenrechtlichen Bestimmungen“ durch das Vollzitat des für Beamte der Dienstherren im Freistaat Sachsen maßgeblichen Sächsischen Reisekostengesetzes konkretisiert.

Zu § 3 Gerichtsvollzieher

Die Vorschrift übernimmt im Wesentlichen die bisherigen Regelungen des § 1 VollstrVergV mit redaktionellen Anpassungen.

Im Außendienst beschäftigte Gerichtsvollzieher erhalten demnach eine Vergütung in Höhe von 15 Prozent der nach Maßgabe des Gerichtsvollzieherkostenrechts für die Erledigung der Aufträge vereinnahmten Gebühren. Der im bisherigen § 1 Abs. 1 VollstrVergV vorgesehene Klammerzusatz „(planmäßige und hilfsweise beschäftigte Beamte)“ ist nicht erforderlich. Für die Gewährung einer Vergütung ist es unerheblich, ob die entsprechende Verwendung dauerhaft oder ggf. nur vorübergehend ist.

Zu § 4 Vollziehungsbeamte der Finanzverwaltung

Mit der Vorschrift wird die bislang in § 5 VollstrVergV vorgesehene Vergütung für Vollziehungsbeamte der Finanzverwaltung neu geregelt und hinsichtlich der Vergütungshöhe transparenter ausgestaltet.

Entsprechend der bisherigen Rechtslage ist weiterhin eine Vergütung für Beamte der Laufbahngruppe 1 im Vollstreckungsdienst der Finanzverwaltung für die Dauer ihrer Verwendung im Außendienst vorgesehen. Kernelement der Neuregelung ist eine Differenzierung der Vergütung unter Berücksichtigung des Aufwands der zugrundeliegenden

Arbeitsentwurf SMF

Vollstreckungstätigkeit. Während die Entgegennahme von Zahlungen, die durch den Schuldner zur Abwendung einer Vollstreckung geleistet werden, mit vergleichsweise geringem Aufwand verbunden ist, erfordert die eigentliche Vollstreckungshandlung einschließlich Verwertung der Pfandsachen ein höheres Engagement der Vollziehungsbeamten. Die in Nummern 1 und 2 vorgesehene Staffelung der Anteile an den zur Vollstreckungsvermeidung beigebrachten Beträgen einerseits und den aus der Pfändung erzielten Erlösen trägt diesen unterschiedlichen Anforderungen Rechnung und schafft somit die erforderlichen Anreize für einen effektiven Einsatz der Vollziehungsbeamten. Ausgehend von den statistischen Angaben für die Jahre 2009 bis 2011 ist davon auszugehen, dass sich die durchschnittliche Vergütung eines Vollziehungsbeamten der Finanzverwaltung künftig zu ca. 90 Prozent aus der Vergütung nach Nummer 1 und zu ca. 10 Prozent aus der Vergütung nach Nummer 2 zusammensetzen wird.

Zu § 5 Vollziehungsbeamte der Gemeinden und Verwaltungsverbände

Die Vorschrift übernimmt im Wesentlichen die bisherigen Regelungen des § 5 VollstrVergV mit redaktionellen Anpassungen.

Beamte im Vollstreckungsdienst der Gemeinden und Verwaltungsverbände erhalten demnach für die Dauer ihrer Verwendung im Außendienst eine Vergütung. Diese beträgt für jede aufgrund eines Auftrags der Vollstreckungsbehörde vorgenommene Zahlung zur Abwendung einer Vollstreckungshandlung sowie für jede nach einem Vollstreckungsauftrag durch Pfändung körperlicher Sachen, Wegnahme von Urkunden, Verwertung gepfändeter Sachen (Versteigerung, freihändiger Verkauf) vorgenommene Vollstreckungshandlung 0,70 EUR. Der Betrag entspricht dem bisherigen Satz und berücksichtigt die seit der letzten Festlegung im Jahr 1994 zu verzeichnenden Anpassungen der Besoldung in Höhe von insgesamt 41,9 Prozent. Für beigebrachte Geldbeträge – auch für solche zur Abwendung einer Vollstreckungshandlung – wird (ggf. zusätzlich) eine Vergütung in Höhe von 0,5 Prozent des beigebrachten Betrags gewährt.

Zu § 6 Begrenzung der Vergütung

Zu Absatz 1

Die Vorschrift fasst die bisherigen Regelungen der §§ 2, 4, 6 Abs. 1 sowie des § 8 VollstrVergV unter Vornahme der erforderlichen redaktionellen Anpassungen zusammen und trägt somit zur Deregulierung und Rechtsvereinfachung bei.

Satz 1 legt für jede Vergütungsart einen Höchstbetrag für die Vergütung je Auftrag fest. Dieser beträgt für die Vollstreckungsvergütung der Gerichtsvollzieher 84 EUR und für die Vollstreckungsvergütung der Justiz, der Finanzverwaltung sowie der Gemeinden und Verwaltungsverbände 28 EUR. Die Beträge entsprechen den bisherigen Sätzen und berücksichtigen die seit ihrer letzten Festlegung im Jahr 1994 zu verzeichnenden Anpassungen der Besoldung in Höhe von insgesamt 41,9 Prozent. Satz 2 bestimmt, dass diesbezügliche Ausnahmen von der obersten Dienstbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle zugelassen werden können, soweit dafür in besonders gelagerten Einzelfällen Anlass besteht.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift übernimmt im Wesentlichen die bisherigen Regelungen des § 9 Abs. 1 VollstrVergV mit redaktionellen Anpassungen.

Mit den Sätzen 1 und 2 werden für die einzelnen Vollstreckungsvergütungen folgende Jahreshöchstbeträge festgelegt: Gerichtsvollzieher 4 000 EUR, Vollziehungsbeamte der Finanzverwaltung 2 716 EUR und Vollziehungsbeamte der Justiz sowie der Gemeinden und

Arbeitsentwurf SMF

Verwaltungsverbände 2 037 EUR. Die beiden letztgenannten Beträge entsprechen den bisherigen Sätzen und berücksichtigen die seit ihrer letzten Festlegung im Jahr 1994 zu verzeichnenden Anpassungen der Besoldung in Höhe von insgesamt 41,9 Prozent. Der Jahreshöchstbetrag für Gerichtsvollzieher wurde darüber hinaus auf 4 000 EUR angehoben. Mit der dadurch möglichen höheren jährlichen Vollstreckungsvergütung wird der damit verbundene Leistungsanreiz gestärkt. Bei Überschreitung des jeweils maßgeblichen Jahreshöchstbetrags verbleiben den Beamten gemäß Satz 3 40 Prozent der über den Jahreshöchstbetrag hinausgehenden Vollstreckungsvergütung. Nach den Sätzen 4 und 5 kann bei entsprechender Festlegung der obersten Dienstbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle zur besseren Steuerung eine unterjährige Berechnung der zulässigen Vollstreckungsvergütung vorgenommen werden. Dabei ist der auf den jeweiligen Berechnungszeitraum entfallende Anteil des Jahreshöchstbetrags zugrunde zu legen; von der im bisherigen Recht üblichen Festlegung anteiliger Höchstbeträge (für ein Quartal oder einen Kalendermonat) wird aus Gründen der Deregulierung und Rechtsvereinfachung abgesehen.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift übernimmt im Wesentlichen die bisherigen Regelungen des § 9 Abs. 2 VollstrVergV mit redaktionellen Anpassungen.

Nach Satz 1 verringert sich der Jahreshöchstbetrag für Zeiten innerhalb eines Kalenderjahres, in denen dem Beamten keine Vollstreckungsvergütung zusteht, um den auf diese Zeiten entfallenden Anteil des jeweils maßgeblichen Höchstbetrags. Satz 2 sieht eine Ausnahme für Erholungsurlaub, dienstlichen Interessen oder öffentlichen Belangen dienenden Sonderurlaub sowie Zeiten einer Erkrankung vor.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen der bisherigen Regelung in § 10 VollstrVergV mit redaktionellen Anpassungen.

Die Übernahme einer Vertretungstätigkeit bzw. der Verwaltung einer weitere Stelle oder Hilfsstelle für einen anderen Vollstreckungsbeamten führt demnach zu einer Erhöhung des Höchstbetrags um die Hälfte des auf einen Kalendertag entfallenden jeweils maßgeblichen Höchstbetrags. Maßgeblich für die Erhöhung des Höchstbetrags sind nur Kalendertage, an denen eine Vertretungstätigkeit tatsächlich stattgefunden hat. Zeiträume zwischen zwei Vertretungstagen (z. B. arbeitsfreie Wochenend- und Feiertage) führen hingegen nicht zu einer Erhöhung des Jahreshöchstbetrages.

Zu Absatz 5

Die Vorschrift bestimmt, dass die für die Berechnung der Besoldung geltenden Rundungsregelungen auch bei der Ermittlung anteiliger Höchstbeträge zur Anwendung kommen.

Zu § 7 Ruhegehaltfähigkeit der Vollstreckungsvergütung der Gerichtsvollzieher

Zu Absatz 1

Die Vorschrift übernimmt die bisherige Regelung des § 12 Abs. 1 VollstrVergV mit redaktionellen Anpassungen.

Zu Absatz 2

Arbeitsentwurf SMF

Die Vorschrift übernimmt die bisherige Regelung des § 12 Abs. 2 VollstrVergV mit redaktionellen Anpassungen.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift übernimmt die bisherige Regelung des § 12 Abs. 3 VollstrVergV mit redaktionellen Anpassungen.

Arbeitsentwurf SMF